IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern

AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN
Eine Gemeinschaftsinitiative der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern in Bayern

EXPORTBERICHT

Finnland
Mai 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN
AUSSENHANDEL
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG
STEUERN UND ZOLL
RECHT
BAYERISCHE FÖRDERUNG
INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: http://www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL
BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik “Länderinfos“
abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.
Die Wiedergabe -mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSEN- WIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 1

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK 1

AUSSENHANDEL 3

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG 4

STEUERN UND ZOLL 7

RECHTSINFORMATIONEN 11

BAYERISCHESS AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT 20

TIPPS FÜR GESCHÄFTSREISEN 21

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Republik
Fläche	338.420 km²
Bevölkerung	5,50 Millionen Einwohner
Hauptstadt	Helsinki
Klima	Finnland liegt zwischen dem 60. und dem 70. Breitengrad; ein Drittel der Gesamtfläche des Landes liegt nördlich des Polarkreises. Durchschnittstemperaturen sind in Helsinki 17° C im Juli und minus 4° C im Februar. Kontinentale Einflüsse herrschen vor.
Währung	EURO
ISO-Ländercode	032-FI
Landes- und Geschäftssprache	Finnisch, Schwedisch und Englisch – auch Deutsch ist einigermaßen verbreitet.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

EU, UNO, Europarat, IMF, IBRD, IFC, IAEA, IDA, GATT/WTO, OECD, UNCTAD, AfDB, AsDB, IADB, ESA, CERN, Nordischer Rat, Weltbank, OSZE

In Finnland denkt man immer wieder über einen Beitritt zur NATO nach. Die Regierung plant einen Bericht über die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Finnlands vorzulegen, in dem auch die Effekte einer möglichen NATO-Mitgliedschaft geprüft werden.

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die für 2017 zunächst eher zurückhaltend prognostizierte Konjunktur von 2,8 % gewann über das Jahr an Dynamik und übertraf letztlich alle Prognosen mit plus 3,3% erheblich. Für 2018 wird zurzeit ein Wachstum von 2,3 % veranschlagt. Es bleibt spannend zu sehen, was die innovativen Finnen daraus machen werden. Das Wachstum basiert auf steigenden Auftragseingängen bei der

Industrie und dem Dienstleistungssektor sowie den zunehmenden Aktivitäten der Bauindustrie in den stark wachsenden Ballungszentren. Ein wichtiger Wachstumsmotor ist stets auch der private Konsum, der sich 2018 allerdings abschwächen dürfte. Damit bleiben Investitionen in Maschinen und Ausrüstung sowie in Bauprojekte die treibenden Wachstumsfaktoren für dieses und das kommende Jahr.

Vor allem durch private Bauträger werden zahlreiche Bauprojekte in den wichtigsten Städten in Angriff genommen, da die Urbanisierung stark zunimmt. Oft handelt es sich um komplett neue Stadtteile für bis zu 30.000 Menschen, für welche eine komplette Infrastruktur zu schaffen ist. Das technologieaffine Finnland setzt dabei auch stark auf technische Lösungen – Stichwort Smart City.
Die aktuellen und vorhersehbaren Entwicklungen zeigen trotz allem eine weiterhin gute wirtschaftliche Stellung Finnlands in Europa. Die Führung des Landes ist sich dabei der aktuellen strukturellen Probleme ebenso bewusst wie der Möglichkeiten des Landes als Brücke nach Osten. Auch wenn aktuell nicht alles reibungslos läuft, wird letztlich das Gesamtinteresse nicht aus den Augen verloren. Dass die ruhige finnische Vorgangsweise Fähigkeiten und Errungenschaften nicht sofort sichtbar macht, wird von den Finnen selbst durchaus auch zu ihrem Vorteil genutzt. Das „World Economic Forum“ hat in seinem „Competitiveness Report 2017-2018“ Finnland als sechstbestes Land in Europa und zehntbestes weltweit erhoben.

Makroökonomische Daten

	Einheit	2017	2018*	2019*
BIP pro Kopf	EUR	40.568	42.047	43.540
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. EUR	223,5	232,6	241,7
Wachstumsrate BIP, real	%	2,8	2,9	2,2
Arbeitslosenquote	%	8,6	7,8	7,2
Inflationsrate	%	0,8	1,2	n.a.

Quelle: GTAI, Wirtschaftsdaten kompakt Stand: November 2018 * Schätzungen bzw. Prognosen

Investitionen

Als Wachstumstreiber der finnischen Wirtschaft gelten die Bruttoanlageinvestitionen. Das erwartete Plus liegt - je nach Prognoseinstitut - 2019 zwischen 2,3 bis 4 Prozent. Noch bleibt die Kapazitätsauslastung im verarbeitenden Gewerbe hoch - im Oktober 2018 lag sie bei knapp 90 Prozent - allerdings sind beim Produktionsvolumen keine neuen Zuwächse mehr zu verzeichnen. Das hohe Plus bei den Auftragseingängen ist auf eine neue Schiffsbestellung bei der Meyer Werft zurückzuführen. Der Vertrauensindikator des verarbeitenden Gewerbes lässt seinen Nach-Krisen-Höchststand bereits hinter sich. Auch die Auftragsbestände erreichen nicht mehr das Niveau der Jahresmitte 2018.

Die finnische Industrie ist nicht mehr so zuversichtlich wie noch vor einem knappen Jahr. Die Investitionsneigung könnte 2019 je nach außenwirtschaftlicher Entwicklung schwächer ausfallen als prognostiziert. Die Bauwirtschaft erwartet 2019 eine Stagnation. Positive Überraschungen könnten die viele Millionen Euro schweren Investitionsprojekte in der Forstindustrie sein, deren finale Entscheidungen noch ausstehen (Quelle: GTAI).

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Trotz der relativ hohen Arbeitslosenquote klagen Betriebe über einen zunehmenden Fachkräftemangel. Finnlands bedeutender Verband der Technologieindustrien, „Teknologiateollisuus“, erwartet, dass bis 2021 mehr als 53.000 Fachkräfte benötigt werden. Derzeit fehlen allen voran Arbeitskräfte für Gesundheits- und Sozialberufe, Maschinenmonteure, Werkstoffbearbeiter, Spezialisten für Maschinentechnik, aber auch Fachkräfte für den Bau sowie Restaurant- und Großküchenkräfte und Reinigungspersonal.

Finnland bietet Betrieben gut ausgebildete, oft hochqualifizierte Arbeitnehmer, die sich durch Zuverlässigkeit und Eigenständigkeit auszeichnen. Laut Eurostat verfügen 42,2 Prozent (2017) der Bevölkerung über einen tertiären Bildungsabschluss und/oder arbeiten im wissenschaftlichen Bereich. Damit rangiert das Land auf Platz drei in der EU, nach Schweden und dem Vereinigten Königreich. Die Schulbildung gilt im internationalen Vergleich als hervorragend, auch wenn Finnland - weitgehend unbemerkt - seinen europaweit ersten Platz im PISA-Ranking der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2015 an Estland verloren hat (Quelle: GTAI).

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die Einkommen sind in absoluten Zahlen im europäischen Vergleich eher hoch, die Kaufkraft ist hingegen aufgrund der hohen Preise jedoch unter der deutschen.

In Finnland gibt es keine Lohnsteuertabelle, welche eine allgemeine Gültigkeit besitzen würde, stattdessen variieren die Steuern und Abzüge stark von Region zu Region. Ebenso spielt die Entfernung zum Wohnort sowie die Mitgliedschaft bei der Kirche eine wesentliche Rolle bei der Abgabenermittlung.

Zusätzlich ist eine erfolgsorientierte Entlohnung in Finnland meist üblich. Arbeitnehmer erhalten daher im Erfolgsfall zusätzliche Prämien zum Grundgehalt. Ebenso ist in Finnland Urlaubsgeld üblich.

Trotz einer starken Gleichstellungspolitik in Finnland ist der Einkommensunterschied zwischen Männern und Frauen in allen Sektoren sehr deutlich zu erkennen.

AUSSENHANDEL

Finnlands hervorragende Wirtschaftslage stützt sich auf eine gute ausländische Auftragslage und importierte Investitionsgüter. Im lebhaften Außenhandel des 1. Halbjahrs 2018 stiegen Ein- und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen real bereits um 5,6 beziehungsweise 5,8 Prozent. Der deutsch-finnische Güteraustausch legte im Berichtszeitraum nominal um 21,9 Prozent zu – und ist damit so stark wie mit keinem anderen der zehn größten Handelspartner des nordischen Landes. Vor diesem Hintergrund dürfte Deutschland seinen Vorsprung als wichtigster Handelspartner Finnlands im Gesamtjahr 2019 weiter ausbauen.

Es sind besonders zwei Faktoren, die den deutsch-finnischen Handel beflügeln: Zum einen verfügt die Turkuer Werft der deutschen Meyer-Gruppe über ein dickes Auftragspolster, das bis zum Jahr 2024 reicht, zum anderen sichert der Daimler-Auftrag für die Montage der Mercedes GLC- und A-Klasse weiterhin die Produktion bei Valmet Automotive. Die Finnen müssen sich auf eine schrittweise Abkühlung des Außenhandels einstellen. Gründe sind die steigenden Unsicherheiten im Welthandel und die Abwärtskorrekturen des für Finnlands Außenwirtschaft wichtigen deutschen BIP für die nächsten Jahre (Quelle: GTAI).

Alle Informationen über den finnischen Außenhandel finden Sie unter GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt – Finnland.

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Finnland ist für seine sehr liberalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bekannt. Es gilt nahezu vollkommene Gewerbefreiheit. Das finnische Recht unterscheidet zwischen freien und bewilligungspflichtigen Gewerben. Zu den wenigen bewilligungspflichtigen Gewerben zählen unter anderem das Bank- und Versicherungswesen, der Bergbau, die Produktion von und der Handel mit medizinischen Erzeugnissen, gefährlichen Chemikalien und explosiven Materialien, Wachdienste, Reisebüros, Restaurant- und Cateringbetriebe sowie die Erzeugung alkoholischer Getränke.

Die zur Erlangung einer Bewilligung notwendigen Erfordernisse sind im Artikel 3 des Handelsgesetzes und verschiedenen, branchenspezifischen Einzelgesetzen geregelt. Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss die entsprechende Bewilligung nachgewiesen werden, um eine Eintragung in das Handelsregister zu erhalten. Für freie Gewerbe genügt eine Anzeige der Aufnahme der Geschäftstätigkeit an das Firmenregister, welches vom finnischen Patent- und Registeramt geführt wird. Natürliche und juristische Personen, die nicht aus dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen, sind in all ihren Geschäftstätigkeiten an die vorherige Erteilung einer Bewilligung gebunden.

In den meisten Fällen bedarf es zur Ausübung eines Gewerbes in Finnland nur der Gründung einer Gesellschaft und deren Eintragung ins Handelsregister.

Empfohlene Vertriebswege

Im Allgemeinen empfiehlt sich die Bestellung eines im Lande ansässigen Handelsvertreters oder eines Generalimporteurs/ Distributors. Eine gebietsmäßige Marktteilung ist nicht üblich. Wegen starker Markttransparenz wird vor Doppelgleisigkeit ohne Information der Partner gewarnt.

Wichtigste Messen

Finnland ist international gesehen kein sehr bedeutender Messestandort. Von finnischen Unternehmen werden hauptsächlich die jeweils führenden internationalen Messen besucht, besonders die Messen in Deutschland. Die regelmäßig im Januar stattfindende MATKA, die nordische Leitmesse für Reisen und Tourismus, wird sowohl als Fach- als auch als Publikumsmesse angeboten. Sie erfreut sich alljährlich vieler Besucher speziell aus dem nordischen, baltischen und westrussischen Raum.

Die Teilnahme an finnischen Messen dient vor allem der Präsentation auf dem Heimmarkt. Einige Veranstaltungen zählen darüber hinaus Estland und z.T. den nordwestrussischen Markt bis St. Petersburg zu ihrem Einzugsbereich.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Es gelten die EU-Normen, die im Rahmen von CEN und CENELEC vereinheitlicht wurden, daneben gelten noch internationale und die finnischen SFS Normen. Derzeit ist bereits der Großteil des EU-Normenbestands übernommen.

In vielen Bereichen hat die EU bereits Harmonisierungsmaßnahmen getroffen, etwa bei der Produktstandardisierung (z. B. Fahrzeuge) oder durch die CE-Kennzeichnung. Wo (noch) keine gemeinschaftliche Regelung besteht, gilt nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dass Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht werden, auch von jedem anderen Mitgliedstaat akzeptiert werden müssen. Im Bestimmungsrecht darf ein Produkt auf Konformität mit nationalen technischen Vorschriften überprüft werden. Dabei dürfen aber alternative technische Lösungen nicht abgelehnt werden, wenn sie ein gleichwertiges Schutzniveau bieten.

Ausnahmsweise können Handelsbeschränkungen nach dem EG-Vertrag zulässig sein, nämlich aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums.

Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit müssen stets notwendig und verhältnismäßig sein. Außerdem müssen sie gegenüber der EU-Kommission begründet werden.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, also die Frage welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterm® hängt u. a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll. Sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Diese können zwischen dem finnischen Abnehmer und dem ausländischen Lieferanten frei vereinbart werden. Für Lieferantenkredite sind ungeachtet der Höhe und Länge keine Bewilligungen erforderlich. Die Einräumung eines Skontos ist in Finnland nicht üblich, meist werden kurze Zahlungsziele verwendet (sieben bis 14 Tage).

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Bonitätsauskünfte

Diese können über die Deutsch-Finnische Handelskammer besorgt werden. Die Kosten für die deutsche Firma betragen derzeit bei einer deutschsprachigen Auskunft zwischen 100,- und 170,- EUR.

Forderungseintreibung

Finnische Firmen verfügen allgemein über eine gute Zahlungsmoral und bemühen sich ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Bei Zahlungsstörungen werden häufig Ratenzahlungen vereinbart. Mahngebühren oder Verzugszinsen müssen vom Kunden zur Kenntnis genommen werden und in den AGBs erscheinen. Wenn ein Inkassodienst eingeschaltet wird, muss auf der Lieferantenrechnung vermerkt werden, dass die Kosten der Betreibung zusätzlich verrechnet werden, da diese sonst nicht als Bestandteil der offenen Forderung gelten. Vor einer gerichtlichen Betreibung offener Forderungen ist es zweckmäßig, die damit verbundenen Kosten zu prüfen. Eine gerichtliche Betreibung offener Forderungen ist wegen der damit verbundenen hohen Kosten erst ab einer Höhe von ca. EUR 5.000 sinnvoll.

Preiserstellung

in EUR, EXW (Ort), FOB Ostseehafen oder CPT Helsinki (Incoterms 2000)

Verkehr, Transport, Logistik

Finnland verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetzwerk mit rund 78.800 ausgebauten Straßenkilometern. Davon sind 17 % Hauptverkehrswege, 17 % Regionalstraßen und 66 % Verbindungsstraßen. Weitere Autobahnen sind in Planung.

Die Höchstgeschwindigkeiten auf Autobahnen liegen bei 120 km/h, auf Autostraßen bei 100 km/h und außerhalb von Orten – also auf etwa 70% der Straßen - bei 80 km/h.

Auf finnischen Autobahnen besteht weder für Pkws noch für Lkws Maut- bzw. Vignettenpflicht**.**

STEUERN UND ZOLL

Unternehmensbesteuerung

Unternehmen, die in Finnland ansässig sind, sind mit dem gesamten Welteinkommen steuerpflichtig, während nicht in Finnland ansässige Unternehmen nur mit jenem Einkommen besteuert werden, das aus Finnland stammt und, wenn es eine Betriebsstätte in Finnland gibt, mit allen Einkünften, die dieser Betriebsstätte zurechenbar sind. Eine Definition für die Ansässigkeit eines Unternehmens gibt es im finnischen Recht nicht. Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass ein Unternehmen, das in Finnland registriert ist, auch in Finnland ansässig ist. Der Körperschaftssteuersatz beträgt 20%. Unternehmenseinkünfte von in Finnland ansässigen bzw. nicht ansässigen Personen, die selbständig beschäftigt sind, werden grundsätzlich auf dieselbe Art und Weise besteuert.

Umsatzsteuer

Der Normalsteuersatz beträgt in Finnland 24 %. Daneben gibt es einen reduzierten Steuersatz von 10 %, der u. a. für Bücher, Medizin, Personentransporte, die Zimmervermietung, diverse Leistungen in Zusammenhang mit Sport, den Verkauf und den Import von Kunst und Urheberrechtszahlungen von Urheberrechtsorganisationen gilt. Ein reduzierter Steuersatz von 14 % ist auf die Umsätze von Lebensmittel und Tierfutter, lebenden Tieren, Trinkwasser, Alkohol und Tabakwaren anzuwenden. Keine Umsatzsteuer wird u. a. etwa auf Krankenhaus- und sonstige (private) medizinische Betreuung, Finanzdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen, Lotterien und Glücksspiele, Dienstleistungen von darstellenden Künstlern sowie Immobilien und Bauland erhoben.

Bei der im innergemeinschaftlichen Verkehr benötigten USt-IdNr (arvonlisäverorekisteröintinumero) wird als Buchstabenkombination FI für Finnland vor die Unternehmensnummer gesetzt.

Reverse Charge System

Auch in Finnland werden die Käufer eines Produktes verpflichtet, Umsatzsteuer zu entrichten, wenn der Verkäufer ein ausländisches Unternehmen ist, keine Betriebsstätte in Finnland hat und die Umsatzsteuerregistrierung in Finnland nicht beantragt hat. Das Reverse Charge System ist jedoch dann nicht anwendbar, wenn der Käufer selbst ein ausländisches Unternehmen ist, das keine Betriebsstätte in Finnland unterhält und hier auch nicht für Zwecke der Umsatzsteuer registriert ist. Wenn es sich beim Käufer um einen Privatkunden handelt, ist das Reverse Charge System ebenfalls nicht anwendbar.

Weitere Ausnahmen von der Reverse Charge Methode, die den Grundsatz der Besteuerung am Ort des Verbrauchs widerspiegeln sollen, sind z.B. Personenbeförderungsleistungen, künstlerische, wissenschaftliche etc. und ähnliche Leistungen, die in Finnland ausgeführt werden.

Verbrauchssteuer

Neben den bereits europaweit harmonisierten Verbrauchsteuern auf Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke, Tabakwaren, Elektrizität und verschiedene Brennstoffe, gibt es in Finnland nationale Verbrauchssteuern auf alkoholfreie Getränke, Getränkeverpackungen und Abfall, der auf Mülldeponien entsorgt wird. Außerdem wird eine Abfallsteuer auf Schmieröle erhoben, die mit einer Verbrauchssteuer vergleichbar ist.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Finnland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen.

Vorsteuerabzug

Die Vorsteuerrückerstattung von in Finnland gezahlten Vorsteuern kann nur von Unternehmern gefordert werden, die nicht in Finnland ansässig sind. Sie dürfen in Finnland weder ihren Sitz oder eine feste Niederlassung haben, von der aus Umsätze bewirkt werden, noch einen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt. Darüber hinaus dürfen im Erstattungszeitraum keine eigenen Umsätze (das sind steuerbare Lieferungen oder Leistungen, Eigenverbrauch und innergemeinschaftliche Erwerbe) bewirkt werden, es sei denn, es handelt sich nur um echt steuerfreie Beförderungsleistungen (Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und andere sonstige Leistungen in diesem Zusammenhang, z.B. Umschlag und Lagerung) oder nur um Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (reverse charge).

Mit dem elektronischen Verfahren, das seit Januar 2010 gilt, durchlaufen die Angaben zur Vorsteuerrückerstattung drei Prüfkriterien:

a. Der Anspruch auf Vorsteuervergütung bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, welches die Vergütung vornimmt. Es werden grundsätzlich nur jene Vorsteuern erstattet, die im Mitgliedstaat der Erstattung abzugsfähig sind.
b. Es werden nur jene Beträge gewährt, die auch im Ansässigkeitsmitgliedstaat des Unternehmers ein Recht auf Vorsteuerabzug begründen (z.B. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen)
c. Bewirkt der Unternehmer Umsätze, für die ein Vorsteuerabzug zusteht, und solche, bei denen ein Ausschluss eintritt, so ist das Verhältnis von abziehbarer und nicht abziehbarer Vorsteuer (Pro-rata-Satz) auch im Erstattungsverfahren anzuwenden. Das bedeutet, dass nur die auf die steuerpflichtigen Umsätze entfallende Vorsteuer rückerstattet wird.

Vergütungsverfahren

Das Vorsteuer-Erstattungssystem für die im Unionsgebiet ansässigen Unternehmer wurde am 1.1.2010 neu geregelt. Das bisherige Papierverfahren wurde durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Anträge auf Umsatzsteuervergütung sind somit von Unternehmern, die nicht im Mitgliedstaat der Vergütung ansässig sind, in Form eines elektronischen Antrags im Inland über Finanz Online an den Mitgliedsstaat der Vergütung zu richten.

Das neue System bringt für den Unternehmer zahlreiche Vorteile: Es muss kein Nachweis der Unternehmerschaft mehr erbracht werden, das Einreichen von Originaldokumenten entfällt, die Einreichfrist wurde auf den 30. September des Folgejahres verlängert und bei Fristüberschreitung seitens der Erstattungsbehörde ist eine Zinszahlung an den Antragsteller vorgesehen.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Die Erstattung des Betrages hat grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der Entscheidungsfrist (Entscheidung des Erstattungsstaates) zu erfolgen. Der Antragsteller kann festlegen, ob er den Betrag im Mitgliedsstaat der Erstattung oder in einem anderen Mitgliedstaat wünscht (Im letzteren Fall hat er die Kosten der Banküberweisung zu tragen).

Einkommensteuer

Finnland liegt, was die Steuerbelastung des Einkommens betrifft, im OECD-Vergleich im oberen Bereich. Besonders Besserverdienende sind von den stark progressiven Steuersätzen betroffen. Die Einkommensteuer setzt sich aus der staatlichen Einkommensteuer, den Gemeindesteuern sowie – für die Mitglieder der evangelisch-lutherischen und orthodoxen Kirche – der Kirchensteuer zusammen. Diese Steuern sind von allen Personen zu entrichten, die ihren Wohnsitz in Finnland

haben. Einen Wohnsitz gründet man mit einem Aufenthalt von mindestens sechs Monaten pro Jahr. Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Finnland haben und maximal sechs Monate in Finnland bleiben, werden mit 35 % ihres finnischen Einkommens besteuert (staatliche und Gemeinde-ESt). Es sei denn, das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Finnland sieht günstigere Sätze vor.

Zoll und Außenhandelsregime

Finnland hat als EU-Mitgliedstaat das gemeinschaftliche Zollrecht der EU übernommen. Mit der Vollendung des Binnenmarktes können Gemeinschaftswaren, die sich rechtmäßig im freien Verkehr eines Mitgliedsstaates befinden, ohne Beschränkungen in andere Mitgliedsstaaten geliefert werden. Nicht-EU-Waren unterliegen Zollsätzen, die sich aus dem gemeinsamen Zolltarif der EU ergeben.

Der Zolltarif entspricht dem Zollschema der EU. Für Nicht-EU-Ursprungswaren ist die Verzollungsbasis der Warenwert „frei Grenze“.

Auch die Åland-Inseln gehören zum EU-Zollgebiet, jedoch nicht zum Steuergebiet, weshalb es zu Besonderheiten in der Abgabenerhebung kommt.

Importbestimmungen

Pharmazeutische Präparate benötigen für ihre Zulassung eine Registrierung. Diese kann entweder zentral bei der EU, European Agency for the Evaluation of Medicinal Products oder aber in Finnland bei der Lääkealan turvallisuus- ja kehittämiskeskus Fimea (Finnish Medicines Agency), beantragt werden. Diese erteilt dann eine Verkaufserlaubnis. Falls das Präparat in einem anderen EU-Land registriert ist, bedarf es nur einer Bestätigung durch die Lääkelaitos. Zentral EU-registrierte Medikamente benötigen diese Bestätigung nicht.

Bei Edelmetallen gibt es einen gesetzlichen Mindestfeingehalt für Goldwaren von 585/1000, für Silberwaren von 830/1000 und für Platinwaren von 950/1000. Finnland hat die “Convention on the Control and Marking of Articles of Precious Metals” unterzeichnet. Der Importeur haftet für die ordnungsgemäße Stempelung. Falls kein CCM Stempel vorliegt, muss die Ware in Finnland nochmals vor Verkauf gestempelt werden. Zuständige Behörde: Inspecta Oy.

Elektromaterial und Elektrogeräte müssen nicht mehr vor Vertrieb in Finnland geprüft und gutgeheißen werden. Aus Vermarktungsgründen kann aber die Kennzeichnung durch ein FI Zeichen günstig sein. Zuständig ist das SGS Fimko Oy.

Pflanzen und pflanzliche landwirtschaftliche Produkte werden bei der Verbringung aus EU-Ländern nicht mehr regelmäßig überprüft. Der Importeur ist vielmehr verpflichtet, die Lieferung der Zollverwaltung anzuzeigen, die Untersuchungen einleiten kann. Diese werden vom Elintarviketurvallisuusvirasto, Finnish Food Safety Authority durchgeführt. Zum Artenschutz in Finnland siehe am Ende des Kapitels.

Bei der Einfuhr lebender Tiere sowie von Frischfleisch und Fleischwaren sind die veterinärrechtlichen Bestätigungen beizulegen. Grundsätzlich ist die Einfuhr frei. Es können aber von Tierart und Land abhängige Beschränkungen aus veterinärrechtlichen Gründen eingeführt werden. Importeure werden beim Landwirtschaftsministerium registriert und haben jede Lieferung anzuzeigen. Es erfolgen im Bedarfsfall Stichprobenuntersuchungen.

Nahrungsmittel: Inhaltsangaben auf Detailhandelsverpackungen von fertig verpackten Nahrungsmitteln haben in Finnisch und Schwedisch zu erfolgen. Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und phytosanitären Vorschriften wird durch Stichproben in Lagern und Geschäften durch Zolllabors und Gesundheitsprüfer der Gemeinden überwacht.

Alkohol: Das staatliche Einfuhrmonopol für Alkoholgetränke hat im Zuge des EU-Beitritts einige Änderungen erfahren. Import und Großhandel wurden teilweise liberalisiert. So können seit 1994 finnische Firmen Alkohol für den Vertrieb an Restaurants und Hotels einführen. Der Einzelhandel von Alkohol verbleibt aber bei der staatlichen Monopolgesellschaft Oy Alko Ab.

Sonderbestimmungen gelten für die Einfuhr von Waffen (Jagdwaffen), Munition, Sprengstoffen, aber auch für leicht entflammbare Flüssigkeiten, Aerosole, Pflanzenschutzmittel, gesundheitsgefährdende Substanzen, Gifte und den Transport gefährlicher Güter.

Alkohol: Das staatliche Einfuhrmonopol für Alkoholgetränke hat im Zuge des EU-Beitritts einige Änderungen erfahren. Import und Großhandel wurden teilweise liberalisiert. So können seit 1994 finnische Firmen Alkohol für den Vertrieb an Restaurants und Hotels einführen. Der Einzelhandel von Alkohol verbleibt aber bei der staatlichen Monopolgesellschaft Oy Alko Ab.

Zollbestimmungen

Für die Verbringung von sich bereits in der EU im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder für deren Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat gelten die Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Warenumsätze zwischen Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und sich mit ihrer USt-IdNr ausweisen, erfolgen hinsichtlich des Versandes umsatzsteuerfrei. Der Erwerb unterliegt dem geltenden Steuersatz des jeweiligen EU-Bestimmungslandes.

Muster und Geschenke

Es sind keinerlei Beschränkungen mehr bei der Mitnahme von Deutschland nach Finnland zu beachten. Bei Verkauf während einer Veranstaltung fällt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe an.

Vorschriften für Versand per Post

Das Höchstgewicht für Postpakete beträgt 31,5 kg und es ist eine internationale Paketkarte erforderlich. Bei Luftpostpaketen ist mit einem Postlauf von etwa einer Woche zu rechnen, der sich jedoch zum Weihnachtsfest verlängern kann. Bei anderen Postpaketen kann der Postlauf bis zu drei Wochen dauern. Bei Sendungen zu den Åland Inseln beträgt das Maximalgewicht 20 Kilo. Zudem ist eine Zollinhaltserklärung notwendig.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Verpackungsvorschriften können je nach Versandart unterschiedlich sein. Gegebenenfalls wird See-Verpackung empfohlen. Packstücke (Kolli) sollen auf wenigstens zwei Seiten (oben und seitlich) mit dem Bruttogewicht in kg deutlich und dauerhaft markiert sein. Besondere Kennzeichnungsvorschriften gelten u. a. für Nahrungsmittel, die fertig verpackt vertrieben werden (Inhaltsdeklaration und andere vorgeschriebene Angaben auf Detailhandelsverpackung in Finnisch und Schwedisch), für zahlreiche allgemeine Bedarfsartikel zum Ge- und Verbrauch, die fertig verpackt vertrieben werden (vorgeschriebene Angaben in Finnisch und Schwedisch auf der Detailhandelsverpackung), für Gifte und gesundheitsschädliche Waren sowie für Pharmazeutika. Eine Ursprungsbezeichnung auf der Verpackung ist in finnischer, schwedischer oder einer im Handel üblichen Sprache notwendig. Auf der Ware selbst kann die Ursprungskennzeichnung unterbleiben.

Begleitpapiere

Erforderlich sind eine Handelsrechnung (2-fach) und eine Originalrechnung zur Abwicklung des Zahlungstransfers für den Käufer sowie für den Spediteur.

Die Inhalte der Rechnungen orientieren sich an den EU-Regeln für die Rechnungslegung. Diese Richtlinie schreibt im Wesentlichen zehn obligatorische und vier weitere Angaben vor, die jede

Rechnung beinhalten muss. Für Kleinunternehmer und niedrige Rechnungsbeträge gelten Ausnahmen.

Bei Bahnversand ist ein internationaler Frachtbrief oder internationaler Express-Gutschein erforderlich.

RECHTSINFORMATIONEN

In Finnland entsprechen Rechtssystem und Rechtsprechung dem nordischen Rechtskreis. Allgemein herrscht ein hohes Niveau der Rechtspflege. Juristische Dienstleistungen dürfen in Finnland auch andere als die beruflich kontrollierten Juristen anbieten. Letztere unterliegen der Kontrolle durch den Staat und der eigenen gesetzlichen Standesvertretung (Anwaltskammer). Richterlichem Ermessen wird in Finnland ein weiter Spielraum gelassen.

Devisenrecht

Der Zahlungs- und Kapitaltransfer unterliegt keinen Beschränkungen und erfolgt durch hierzu autorisierte Banken. Für statistische Zwecke ist der Bank ein Nachweis über die Art des der Transaktion zugrunde liegenden Geschäfts vorzulegen.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

In Finnland besteht, wie im nordischen Rechtskreis üblich, im Zivil- und Handelsrecht eine geringere Regelungsdichte. Obwohl auch in Finnland Verträge eingehalten werden müssen, sind Gerichte dazu berechtigt, Vertragsklauseln, die dem Gericht als unangemessen erscheinen, nach Gerechtigkeitspunkten anzupassen oder ganz unberücksichtigt zu lassen. Ein wesentlicher Unterschied besteht auch darin, dass schriftliche Verträge oft nur sehr kurz gehalten werden, da man sich in Finnland häufig auf mündliche Abmachungen verlässt.

Handelsvertreterrecht

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Vertreter und Agenten (417/92), deren Rechtsgrundlage die Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (86/653/EWG) ist. Durch diese Richtlinie konnte innerhalb der Europäischen Union in Bezug auf das Vertreterrecht eine weitreichende Harmonisierung der Rechtssituation erzielt werden.

Gesellschaftsrecht

Im Zuge einer 1997 in Kraft getretenen Novelle des finnischen Gesellschaftsrechts kam es zu einer Überarbeitung der Bestimmungen über die Kapitalgesellschaften. Nunmehr wird zwischen privaten (OY) – entspricht in etwa der deutschen GmbH – und öffentlichen (OYJ) Aktiengesellschaften unterschieden. Für erstere ist nunmehr ein Grundkapital von EUR 2.500, für letztere von EUR 80.000 erforderlich, welches bei Gründung eingezahlt werden muss, wobei in bestimmtem Umfang Sacheinlagen möglich sind. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Aktiengesellschaften besteht darin, dass nur Aktien der öffentlichen Aktiengesellschaften auch öffentlich gehandelt werden dürfen.

Alle Aktiengesellschaften müssen dem Handelsregister ihre Jahresabschlüsse übermitteln. Auf Briefköpfen, Formularen etc. muss der im Handelsregister eingetragene Firmenwortlaut, Anschrift,

Handelsregisternummer und, falls zutreffend, ein Verweis auf ein eingeleitetes Liquidationsverfahren angeführt werden.

Als Personengesellschaften kommen die Offene Gesellschaft (AY) und die Kommanditgesellschaft (KY) in Frage. Darüber hinaus können ausländische Gesellschaften in Finnland Zweigniederlassungen gründen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Inhaberrechten an geistigem Eigentum wird in Finnland durch den Gesetzgeber gewährleistet.

Gewerberecht

In Finnland gibt es eine nahezu vollkommene Gewerbefreiheit. In den meisten Fällen bedarf es zur Ausübung eines Gewerbes nur der Gründung einer Gesellschaft und deren Eintragung ins Handelsregister. Das finnische Recht unterscheidet zwischen freien und (wenigen) bewilligungspflichtigen Gewerben. Zu den bewilligungspflichtigen Gewerben zählen unter anderem das Bank- und Versicherungswesen, der Bergbau, die Produktion von und der Handel mit medizinischen Erzeugnissen, gefährlichen Chemikalien und explosiven Materialien, Wachdienste, Reisebüros, Restaurant- und Cateringbetriebe sowie die Erzeugung alkoholischer Getränke. Die zur Erlangung einer Bewilligung notwendigen Erfordernisse sind im Artikel 3 des Handelsgesetzes und verschiedenen, branchenspezifischen Einzelgesetzen geregelt.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Bei Meinungsverschiedenheiten ist man in Finnland grundsätzlich bestrebt, sich ohne gerichtliches Verfahren zu einigen. Für den Fall, dass es doch zum Rechtsstreit kommt, wird in finnischen Verträgen, die wirtschaftlich relevant sind, regelmäßig ein Schiedsverfahren vereinbart. Gerichtlicher Rechtsschutz ist in ausreichendem Maß gegeben. Finnische Gerichtsverfahren sind jedoch aufgrund der schwerfälligen Prozessordnung ungewöhnlich langwierig und teuer, wobei die Gerichtskosten selbst relativ gering sind. Vor finnischen Gerichten besteht zwar kein Anwaltszwang, entscheidet man sich aber doch für die Vertretung durch einen Anwalt, sind die Kosten sehr hoch, da es keinen vergleichbaren Tarif gibt. Sie werden nicht nach der Höhe der Streitsumme, sondern nach der aufgewendeten Zeit und der Schwierigkeit des Falles vom Gericht zugesprochen. Auch bei völligem Obsiegen müssen oft die eigenen Anwaltskosten bezahlt werden, wenn sie nicht vom Gegner ersetzt werden können (Fehlen einer Exekutionsmasse). Dieser Teil kann manchmal ziemlich hoch sein. Daher sollten die Anwaltskosten im Voraus geregelt werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) werden deutsche bzw. finnische Gerichtsurteile im jeweils anderen Land anerkannt und können dort grundsätzlich auch vollstreckt werden. (Meist ist eine Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich.)

Firmengründung

Die Gründung eines Unternehmens ist in Finnland vergleichsweise unbürokratisch und einfach. Bei Gründung und Kauf existieren nur wenige Beschränkungen, basierend auf der Herkunft der ausländischen Investorinnen und Investoren.

In Finnland gilt eine allgemeine Gewerbefreiheit und nur für sehr wenige Berufe wird eine Gewerbeberechtigung verlangt. Dazu gehören hauptsächlich Tätigkeiten in den Bereichen Sicherheit, Finanz- und Gesundheitswesen. Für diese Berufe gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.
Für die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit kommen in erster Linie die Zweigniederlassung, private Aktiengesellschaft (Oy beziehungsweise Ab) oder an der Börse notierte öffentliche Aktiengesellschaft (Oyj oder Abp) infrage. Das Mindestkapital beträgt bei einer privaten Aktiengesellschaft EUR 2.500, bei einer öffentlichen Aktiengesellschaft EUR 80.000.

Bewegliches Eigentum sowie Aktien können unbeschränkt erworben werden. Aktien von Unternehmen, die für die nationale Sicherheit von Bedeutung sind, dürfen nur nach Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Beschäftigung gekauft werden.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wurde ein Abkommen zwischen Finnland und Deutschland geschlossen. Die finnische Körperschaftssteuer beträgt für alle Gesellschaftsformen einheitlich 20 Prozent, weshalb steuerrechtliche Überlegungen auf die Wahl der Gesellschaftsform keinen Einfluss haben.

Von der Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden, die an ausländische Staatsangehörige gezahlt werden, unterliegen bis EUR 30.000 einer Kapitalertragssteuer von 30 Prozent und 34 Prozent für höhere Beträge. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Finnland werden Dividendenzahlungen an in Deutschland ansässige Personen oder Unternehmen mit einer Quellensteuer von zehn Prozent besteuert. Eine Ausnahme von dieser Quellensteuer besteht, wenn die Mutter-Tochter-Richtlinie (2011/96/EU) anwendbar ist (Quelle: WKÖ).

Investitionen und Joint Ventures

Finnland ist sehr aufgeschlossen gegenüber ausländischen Investitionen und es bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen für ausländische Personen, geschäftlich tätig zu werden. Investorinnen und Investoren aus dem EWR benötigen nur für die Wehrgütererzeugung eine Bewilligung. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen werden überwiegend an kleinere und mittlere Unternehmen vergeben und dienen meist der Förderung strukturschwacher Regionen. Die Maßnahmen umfassen Direktzahlungen, Kredite, Steuervorteile, Kapitalbeteiligungen, Garantien und Arbeitskraftschulungen. Einige staatliche Organisationen und Agenturen, darunter „Invest in Finnland“, bieten umfassende Hilfestellungen für ausländische Investorinnen und Investoren. Entsprechender Institutionen: Invest in Finland, Finnvera, TE Keskus und Tekes (Quelle: WKÖ).

Steuerbestimmungen

Der finnische Körperschaftssteuersatz beträgt für alle Gesellschaftsformen einheitlich 20 %, weshalb körperschaftssteuerrechtliche Überlegungen auf die Wahl der Gesellschaftsform keinen Einfluss haben. Von der Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden, die an Ausländer gezahlt werden, unterliegen einer Kapitalertragssteuer von 30%.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Die für die Erteilung von Patenten, Marken und Mustern zuständige Behörde ist in Finnland das Patentti- ja Rekisterihallitus in Helsinki. (Arkadiankatu 6 A, FI-00100 Helsinki, T +358-9-693 9500, F +358-9-6939 5328, W https://www.prh.fi/fi/index.html)

Patent- und Markenrecht

Patentrecht

Finnland ist 1980 dem PCT (Patent Cooperation Treaty) beigetreten, 1996 auch der EPC (European Patent Convention). Damit ist es möglich, mit einem einheitlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt in allen Vertragsstaaten Patentschutz zu erlangen. So gilt auch in Finnland das europäische Patent, wenn bei der Anmeldung Finnland als eines der Länder, in denen die Wirkung entfaltet werden soll, angegeben wurde. Soll ein Patent hingegen nur in Finnland angemeldet werden, ist anzumerken, dass das finnische Patentrecht in vieler Hinsicht dem deutschen ähnlich ist. Patente werden für neue Erfindungen erteilt, die wirtschaftlich verwertet werden können.

Patentanmeldungen werden beim Patentamt auf Neuheit und Patentfähigkeit geprüft. Neuheitsverhindernd sind Veröffentlichungen und offenkundige Vorbenutzung. Ein Prioritätsrecht aus einer Auslandsanmeldung kann innerhalb von zwölf Monaten gemäß dem Pariser Unionsübereinkommen in Anspruch genommen werden.

Nach Patentanmeldung ist eine „Aufrechterhaltungsgebühr“ bis zur Erteilung des Patents oder der Ablehnung zu entrichten. Das Verfahren dauert bis zu fünf Jahre. Für erteilte Patente sind laufende Jahresgebühren zu entrichten, solange der Patentinhaber das Patent aufrechterhalten will. Die

Gültigkeitsdauer eines Patents beträgt 20 Jahre ab Einreichungsdatum. Ein Anmelder ohne Wohnsitz in Finnland muss einen in Finnland wohnhaften Bevollmächtigten bestellen (meist einen Patentanwalt). Die Patentbeschreibung muss in finnischer Sprache erfolgen und der Patentanspruch und die Patentzusammenfassung müssen in finnischer und schwedischer Sprache abgefasst sein. Die Ersteinreichung zur Wahrung eines Prioritätsrechtes ist auch in einer Fremdsprache möglich.
In allen patentrechtlichen Angelegenheiten wird die Einbeziehung eines Patentbüros (Patenttitoimisto) empfohlen. Patentanwälte können bei Bedarf von der AHK Finnland genannt werden.

Markenrecht

Finnland ist Unterzeichner des Madrider Protokolls über den internationalen Markenschutz, dessen Bestimmungen seit dem Inkrafttreten des Abkommens am 1.4.1996 in Finnland Geltung haben. Die Registrierung erfolgt für alle Unterzeichnerstaaten einheitlich am Sitz der WIPO (World Intellectual Property Organisation) in Genf für einen verlängerbaren Zeitraum von zehn Jahren.

Auch die EU-Gemeinschaftsmarke hat in Finnland Gültigkeit. Die Registrierung einer solchen kann entweder über die nationale, für die Markenregistrierung zuständige Behörde oder zentral über das zu diesem Zweck eingerichtete EU-Amt in Alicante, Spanien, erfolgen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Registrierung nicht möglich ist, wenn nur in einem der 28 EU-Länder ein Hinderungsgrund besteht.

Für die Registrierung einer Marke ist das finnische Patent- und Registeramt zuständig.

Europäisches Patent

Europäische Patente werden von der Europäischen Patentorganisation (EPO) erteilt, die durch das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) geschaffen wurde. Der Europäischen Patentorganisation gehören 37 Mitgliedstaaten an, darunter sind alle Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, die Schweiz, Albanien, Mazedonien, die Republik San Marino und die Türkei. Europäische Patente gelten vereinbarungsgemäß auch in Bosnien Herzegowina, Montenegro und Serbien, sofern diese Staaten bei Einrichtung der Patentanmeldung benannt wurden. Nach dem zentralisierten Verfahren werden europäische Patente mit Wirkung für die benannten Vertrags- und Erstreckungsstaaten erteilt.

Urheberrecht

Der Urheberrechtsschutz muss in Finnland, wie in den meisten europäischen Ländern, nicht extra formell beantragt werden. Der Schutz entsteht mit der Schöpfung eines Werkes und umfasst jede literarische oder künstlerische Arbeit.

Lizenzvergabe

Vielfach ist eine Lizenzvergabe die einzig sinnvolle Möglichkeit, einen ausländischen Markt zu erschließen. Die Vergabe von Nutzungsrechten kann zu signifikanten Einkommensströmen für den Lizenzgeber führen. Lizenzen werden in erster Linie für Patente, Marken, Muster und urheberrechtlich geschützte Schöpfungen vergeben.

Rechtliche Aspekte

In Finnland gibt es keine spezifischen Regelungen für Lizenzverträge. Jedoch ist zu beachten, dass jene Bestimmungen, die für die jeweiligen Inhalte der Lizenzen Geltung haben, auch für die Lizenzverträge selbst zu beachten sind.

Steuerliche Aspekte

Lizenzgebühren und andere Einnahmen aus geistigen Eigentumsrechten sind frei transferierbar. Die Besteuerung von Lizenzgebühren ist im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Finnland geregelt.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Lizenzverträge können frei nach Parteienvereinbarung gestaltet werden. Somit kommt dem Vertragsinhalt größte Bedeutung zu, sodass bei der Vertragsabfassung unbedingt Anwälte hinzugezogen werden sollten.

Eigentum und Forderungen

Der Eigentumserwerb an Aktien und Immobilien ist weitestgehend liberalisiert, sodass Ausländer nunmehr frei Aktien finnischer Unternehmer ohne Genehmigungen erwerben können. Bei Unternehmen in einer für die finnische Gesellschaft kritischen Branche bedarf es der Bestätigung des Kaufs durch das Handels- und Industrieministerium, wenn mehr als ein Drittel der Stimmrechtsaktien übertragen oder das Unternehmen gänzlich übernommen werden soll und der Erwerber weder EWR-Bürger ist, noch aus einem OECD-Mitgliedstaat kommt. Gleichartige Vorschriften gelten für Unternehmen, die Wehrgüter erzeugen, wobei in diesem Fall auch EWR- und OECD-Bürger eine Bestätigung einholen müssen. Auch der Eigentumserwerb an Immobilien und beweglichem Eigentum steht Ausländern frei.

Im Allgemeinen gelten finnische Geschäftspartner als verlässliche und rasche Zahler. So betragen die üblichen Zahlungsfristen nur 14 Tage. Finnische Importfirmen sind auch an Zahlungen gegen Dokumente und u.U. gegen Nachnahme gewöhnt. Die Zahlungsmoral in Finnland ist im internationalen Vergleich gut. Bei Problemen handelt es sich meist um tatsächliche Zahlungsunfähigkeit.

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist an sich durchsetzbar, doch rechtlich nicht in allen Details geregelt und daher selbst unter Experten strittig. Im Allgemeinen gilt folgendes:
Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes soll stets ausdrücklich und vertraglich erfolgen. Eine schriftliche Erklärung des Verkäufers, dass er sich das Eigentum vorbehält, ist in der Regel nur dann rechtlich relevant, wenn der Käufer die Annahme des Eigentumsvorbehaltes ausdrücklich (aus Beweisgründen nur schriftlich) bestätigt. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen genügt ein Grundvertrag mit dem Inhalt, dass alle späteren Warenlieferungen nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Es wird aber dringend empfohlen, in jeder Auftragsbestätigung nochmals ausdrücklich auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt Bezug zu nehmen.

Die Waren, für die der Eigentumsvorbehalt gelten soll, müssen genau spezifiziert werden (am besten mit Herstellungs- oder Seriennummern), da der Eigentumsvorbehalt sonst leicht durch Vermischung mit anderen Waren verloren gehen kann. Der Eigentumsvorbehalt an Maschinen und anderen industriellen Ausrüstungen ist grundsätzlich anerkannt, soweit diese Waren direkt an den Endabnehmer verkauft werden und beim Käufer nicht Bestandteil/Zubehör, z. B. eines Gebäudes oder einer Anlage, werden. Wegen möglicherweise später auftretenden Abgrenzungsfragen wird die vorherige Einschaltung eines Anwalts empfohlen.

Ein Eigentumsvorbehalt an Sachen, die zur Verarbeitung oder zum Einbau bestimmt sind, wirkt gegen den Käufer selbst, aber in der Regel nicht gegen dessen Gläubiger (z.B. im Konkursfall), insbesondere dann, wenn der Käufer die Sachen verarbeiten oder einbauen darf, bevor sie vollständig bezahlt sind.
Auch bei Sachen, die vom Käufer vor vollständiger Bezahlung weiterverkauft werden dürfen, dürfte der Eigentumsvorbehalt den Gläubigern des Käufers gegenüber in der Regel keine Geltung haben (sehr strittig).

Wechsel- und Scheckrecht

Im Konkursfall muss der Wechsel zur Geltendmachung unbedingt "bewacht" werden, d. h. man sollte sich um die Forderung möglichst umgehend offiziell kümmern, am besten über einen Anwalt. Finnland ist dem Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz beigetreten.

Insolvenzrecht

In Finnland gibt es drei verschiedene Insolvenzverfahren: den Konkurs, die Unternehmenssanierung und die Schuldenregelung für Privatpersonen. Voraussetzung für die Einleitung aller Verfahren ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Der Konkurs kann vom Schuldner selbst oder den Gläubigern beantragt werden. Im Konkursgesetz sind Kriterien festgelegt, die den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit erleichtern sollen. Sind diese Kriterien erfüllt, kann der Schuldner als zahlungsunfähig gelten, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird (Darunter etwa Erklärung des Schuldners selbst, Einstellung der Zahlungen, verstreichen lassen der, mit der Androhung eines Konkursantrags einhergehenden, Mahnfrist über eine klare und fällige Forderung des Gläubigers, etc.).

Stellt der Gläubiger den Konkursantrag, so muss die Forderung durch ein Urteil, eine Vollstreckungsentscheidung oder in anderer Form begründet sein. Konkursanträge wegen geringfügiger Forderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Das Gericht macht die Eröffnung des Konkurses umgehend im Amtsblatt bekannt und die Gläubiger werden vom Konkursverwalter von der Eröffnung des Konkursverfahrens in Kenntnis gesetzt. Eine Eintragung der Einleitung des Konkursverfahrens erfolgt in verschiedenen Registern (Etwa im Konkurs- und Unternehmenssanierungsregister, Handelsregister, Grundeigentümer- und Hypothekenregister, Fahrzeugregister, Unternehmenshypothekenregister, Wertpapierregister, etc.).

Das Unternehmensreorganisationsverfahren dient dazu, einem angeschlagenen, in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen, aber grundsätzlich lebensfähigen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, in Zusammenarbeit mit den Gläubigern einen Restrukturierungsplan auszuarbeiten und umzusetzen. Ein solches Verfahren kann vom Schuldner selbst oder von den Gläubigern beantragt werden. Der ausgearbeitete Plan und der mit der Durchführung beauftragte Verwalter werden vom zuständigen Gericht bestätigt, wozu es der Zustimmung einer Mehrheit der Gläubiger bedarf. Von der Einbringung des Antrages bis zu dessen Annahme besteht ein allgemeines Verbot von Zahlungen an einzelne Schuldner.

Seit 1993 gibt es auch in Finnland die Möglichkeit eines Privatkonkurses, der der Entschuldung zahlungsunfähiger Einzelpersonen dient. Mit dieser Schuldenregelung können auch Schulden aus einer bereits beendeten geschäftlichen Tätigkeit bereinigt werden.

Einen strafrechtlichen Tatbestand des fahrlässigen Konkursvergehens gibt es in Finnland nicht.

Vertretungsvergabe

Mit einer Bevölkerung von nur knapp 5,5 Mio. ist der finnische Markt in vielen Fällen zu klein, um den Aufbau einer eigenen Vertriebstochterfirma zu rechtfertigen. Andererseits ist es vor allem aus sprachlichen und auch aus psychologischen Gründen wenig sinnvoll, den finnischen Markt von einem anderen Land aus zu betreuen. Auch aus Imagegründen ist die Bearbeitung aus einem Drittland nicht empfehlenswert. Daher bietet es sich für eine Vertretung durch einen Handelsvertreter oder einen Importeur an. Der Vorteil einer Einschaltung eines Handelsvertreters im Ausland liegt aber u. a. auch in der Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos gegenüber der Gründung einer eigenen Niederlassung.

Arten von Vertretern

Neben den typischen Handelsvertretern, für die die Bestimmungen des Gesetzes über Vertreter und Agenten (417/92) Anwendung finden, gibt es auch die Möglichkeit des Einsatzes von Handelsreisenden oder Vertragshändlern.

Handelsreisende sind Angestellte des Vertretungsgebers, die für diesen die Aufgaben eines Vertreters übernehmen. Es gelten die Vorschriften des Arbeitsvertragsgesetzes. In Streitfällen wird allerdings das Vertreterrecht analog herangezogen, um Pflichtverletzungen und Provisionsansprüche festzusetzen.

Importeure auf eigene Rechnung (Vertragshändler) unterliegen nicht den Bestimmungen des Vertreterrechts. Hier gilt bei allen Vereinbarungen die allgemeine Vertragsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nur in Ausnahmefällen werden die für den Handelsvertreter geltenden Schutzbestimmungen auch für den Importeur zur Anwendung gebracht (z.B. wenn durch Vertragsbestimmungen die Dispositionsfähigkeit des Importeurs so beschränkt wird, dass von eigenständigem wirtschaftlichen Handeln nicht mehr die Rede sein kann). Die Gerichte legen diese, vor allem in der Lehre verbreitete Regel, jedoch überaus restriktiv aus.

Vertretungsvertrag

Der Abschluss eines rechtswirksamen Vertretungsvertrages unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit. Es bestehen nur wenige zwingende Vorschriften zum Schutz des Handelsvertreters, die im Gesetz über Vertreter und Agenten (417/92) geregelt sind. Der Schutz des Vertreters ist im finnischen Recht jedoch stark entwickelt und die Rechtsprechung neigt zudem zu einer vertreterfreundlichen Auslegung der Gesetze. Im Hinblick auf die hohen Kosten jeder gerichtlichen Auseinandersetzung ist im Allgemeinen eine einvernehmliche Einigung vorzuziehen.
Beim Abschluss eines Vertrags sind grundsätzlich keine Formvorschriften zu beachten, wodurch mündliche Vereinbarungen ebenso zum Entstehen eines Vertretungsverhältnisses führen können, wie schlüssiges Handeln (Beispiel: Nennt jemand einen Kunden und wird er dafür mit einer Provision belohnt, kann er dem Gesetz nach als Vertreter angesehen werden, wenn dies zum wiederholten Mal erfolgt). Allerdings muss dem Verlangen nach einer schriftlichen Vertragsausfertigung entsprochen werden, sonst stellt die Weigerung einen Kündigungsgrund dar.

Aus der Sicht des vertretungsvergebenden Unternehmens ist der Abschluss eines schriftlichen Vertretungsvertrages, in dem alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ausdrücklich festgelegt sind, jedoch jedenfalls anzuraten.
Beide Vertragsparteien können einen Vertretungsvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen jederzeit auflösen, sofern der Vertrag selbst nichts Gegenteiliges bestimmt. Dem Handelsvertreter steht bei Vertragsbeendigung ein Ausgleichsanspruch zu, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Ein solcher Ausgleichsanspruch umfasst höchstens eine Jahresvergütung. Bei Kündigung des Vertrages durch den Vertreter besteht dieser Ausgleichsanspruch nicht, es sei denn, die Kündigung erfolgt aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des fortgeschrittenen Alters. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit fristlos von beiden Seiten gekündigt werden.

Arbeits- & Sozialrecht

Das finnische Arbeitsrecht gilt als arbeitnehmerfreundlich und wurde in den letzten Jahren immer wieder dem EU-Recht angepasst.

In der Regel werden in Finnland unbefristete Arbeitsverträge geschlossen. Es besteht aber auch die Möglichkeit des Abschlusses eines befristeten Arbeitsvertrages, für den der Arbeitgeber jedoch einen gesetzmäßigen Grund haben muss. Etwa weil es sich um eine besondere Art der Aufgabe, um ein Praktikum, um eine Vertretung oder Ähnliches handelt. Die Vereinbarung einer Probezeit ist möglich, allerdings darf sie vier Monate nicht überdauern.

Die Kündigung eines unbefristeten Vertrages durch den Arbeitgeber ist an bestimmte Kündigungsgründe gebunden. Kündigungen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen sind speziell geregelt. Sind von einer Kündigung mehr als 20 Arbeitnehmer betroffen und werden bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Anzahl der Arbeitnehmer in einem Betrieb erfüllt, muss ein Frühwarn- und Kooperationssystem aktiviert werden, um die Arbeitsämter rechtzeitig von möglichen Kündigungen zu informieren und Verhandlungen zu ermöglichen. Ansonsten richtet sich die Dauer der Kündigungsfrist grundsätzlich nach der Dauer des Dienstverhältnisses und beträgt zwischen 14 Tagen und sechs Monaten. In gewissem Umfang kann die Kündigungsfrist auch vereinbart werden. Die Frist darf aber einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen und darf bei Kündigungen durch Arbeitnehmer nicht länger sein als jene bei Arbeitgeberkündigungen. Ungerecht-

fertigte Kündigungen sind zwar gültig, begründen aber einen Schadenersatzanspruch im Ausmaß von drei bis 24 Monatsgehältern. Bei einer Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist steht dem Arbeitnehmer der gesamte Lohn für den Zeitraum der gesetzlichen Kündigungsfrist zu. Arbeitnehmerkündigungen müssen den vorgesehenen Fristen und Terminen entsprechen (14 Tage bis zwei Monate), ansonsten steht dem Arbeitgeber ein Schadenersatzanspruch zu. Schwerwiegende Gründe rechtfertigen eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Mindestlöhne und einige wesentliche Arbeitsbedingungen werden in Finnland durch Kollektivverträge bestimmt. Dadurch spielen die Gewerkschaften in Finnland eine bedeutende Rolle (so sind etwa rund 80 % der Arbeitnehmer im Industriebereich in Gewerkschaften organisiert). Durch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen werden ebenfalls ausländische Unternehmen gebunden, auch diese müssen daher kollektivvertraglich festgelegte Mindestlöhne einhalten.

Der Mutterschutz dauert 105 Werktage, die daran anschließende Elternzeit erstreckt sich über 158 Werktage. Nach der Geburt des Kindes hat der Vater für die Dauer von höchstens 54 Arbeitstagen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub. Davon können maximal 18 Arbeitstage, also ungefähr drei Wochen, zusammen mit der Mutter genommen werden. Während des Vaterschaftsurlaubs wird von der Sozialversicherungsanstalt Vaterschaftsgeld gezahlt. Zusätzlich gibt es 12 Tage Pflegeurlaub im Jahr.

Aufenthaltserlaubnis

Staatsangehörige der EU oder des EWR können sich in Finnland ohne Aufenthaltserlaubnis drei Monate aufhalten, arbeiten, einen Beruf ausüben oder studieren. Aufenthalte, die länger als drei Monate dauern, müssen in einer örtlichen Polizeistation registriert werden.

Angehörige anderer Nationalitäten benötigen unverzüglich eine Aufenthaltserlaubnis, die sie beim finnischen Konsulat in ihrem Heimatland oder durch die Ausländerbehörde in Finnland erhalten können.

Arbeitserlaubnis

Für Staatsangehörige der EU oder des EWR, deren Familienmitglieder, sowie Personen, die eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung besitzen, ist eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich. Andere Ausländer benötigen hingegen in der Regel eine Arbeitserlaubnis. Im Ausland wird die Arbeitsgenehmigung beim finnischen Konsulat beantragt, in Finnland bei der örtlichen Polizei.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Es findet das finnische Arbeitnehmerentsendegesetz Anwendung – unabhängig vom Ansässigkeitsstaat der Arbeitskraft. Dieses Gesetz legt die Mindestbestimmungen für eine Anstellung entsandter Arbeitskräfte fest. Ein über dreimonatiger Aufenthalt der deutschen Arbeitskräfte sowie Personal aus dem EWR verlangt die Meldung des Aufenthalts beim zuständigen Polizeikommissariat. Bei einer Tätigkeit in Finnland muss der finnische Sozialversicherungsbeitrag entrichtet werden, wenn keine Entsendebescheinigung A1 vorliegt.

Arbeitskräfte, die sich über mehr als 183 Tage binnen zwölf aufeinander folgenden Monaten (auch in mehreren Aufenthalten!) in Finnland aufhalten, sind einkommenssteuerpflichtig für das Einkommen in Finnland. Die entsandte Arbeitskraft hat einen angemessenen Lohn zu erhalten. Bei vielen Berufen existieren in Finnland allgemeinverbindliche Kollektivverträge. Die Regelarbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche oder acht Stunden am Tag. Das Unternehmen hat notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte zu gewährleisten. Für die entsandten Arbeitskräfte muss eine in Finnland gültige Unfallversicherung abgeschlossen sein.
Das Unternehmen, welches Arbeitskräfte entsendet, soll eine Vertretungsperson für über zehn Tage dauernde Entsendungen haben. Diese muss autorisiert sein, im Namen des Entsendeunternehmens zu agieren. Die Vertretungsperson sollte spätestens zum Arbeitsantritt der entsandten Arbeitskraft benannt werden und ihre Vollmacht muss den Aufenthalt der Arbeitskraft um mindestens zwölf Monate überdauern.

Neu ab 2017: Das entsendende Unternehmen muss die berufliche Sicherheits- und Gesundheitsbehörde vor der Entsendung einer Arbeitskraft benachrichtigen. Eine Benachrichtigung muss nicht erfolgen, wenn das Unternehmen intern innerhalb einer Gruppe Arbeitskräfte entsendet für einen Zeitraum von maximal fünf Tagen. Bei Bauarbeiten müssen immer Benachrichtigungen erfolgen (Quelle: WKÖ).

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Zur Sozialversicherung gehören in Finnland die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Rentenversicherung. Bemessungsgrundlage der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ist die Summe der ausgezahlten Löhne inklusive der Gehaltsnebenleistungen.

Prozessrecht

In der Regel werden wirtschaftliche und zivilrechtliche Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten entschieden, welche außerdem für strafrechtliche Angelegenheiten zuständig sind. Besondere Gerichte gibt es nur für sehr spezielle Angelegenheiten, wie z. B. wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten, Versicherungsangelegenheiten oder Streitigkeiten hinsichtlich arbeitsrechtlicher Tarifverträge.

Schiedsgerichtsbarkeit

Finnland hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner natürlich trotz der o.a. Fakten die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:
"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
- Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de Web: www.iccgermany.de
- **Deutsch-Finnische Handelskammer**
  Unioninkatu 32 B,00100 Helsinki, Finnland, Tel.: +358 9 612 21 20, Fax: +358 9 642 859, E-Mail: info@dfhk.fi, Web: https://www.dfhk.fi/

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
- Delegationsreisen
- Unternehmerreisen
- Auslandsrepräsentanzen
- Einstieg in den Export
- Go international
- Fit for Partnership
- Delegationsbesuche
- Finanzierungshilfen

Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International "

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens

2. Erstellung eine individuellen Internationalisierungsplans

3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter **www.go-international.de**

TIPPS FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland stehen Ihnen die Deutsch-Finnische Auslandshandelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Finnische Handelskammer
Unioninkatu 32 B, 00100 Helsinki
Tel.: +358 9 612 21 20
Fax: +358 9 642 859
E-Mail: info@dfhk.fi
Web: https://www.dfhk.fi/

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Krogiuksentie 4 B, 00340 Helsinki
Tel.: +358-9-458580
Fax : +358-9-4585 8258
E-Mail: info@helsinki.diplo.de
Web: www.helsinki.diplo.de

Botschaft von Finnland
Rauchstr. 1, 10787 Berlin
Tel.: +49 30 50 50 30
E-Mail: info.berlin@formin.fi
Web: https://finlandabroad.fi/web/deu/startseite

Finnischer Außenhandelsverband (Business Finland)
Porkkalankatu 1, 00181 Helsinki
Tel.: +358-204-6951
Fax: +358-204-695200
E-Mail: talous@businessfinland.fi
Web: https://www.businessfinland.fi/

Dos & Don’ts

In Finnland wird großer Wert auf Pünktlichkeit gelegt. Bei Einladungen kommen Finnen eher fünfzehn Minuten zu früh, als eine zu spät. Besonders als Anbieter soll man eine Verspätung vermeiden.

Duzen ist gängig. In Finnland verzichtet man auf den Gebrauch von Titeln. Beim Anreden wird der Name des Geschäftspartners nicht genannt. "Guten Tag" ist in Finnland gleich freundlich gemeint, wie "Guten Tag Herr Schmidt". Entsprechend werden E-Mails oder Geschäftsbriefe auch kurz formuliert. Im finnischsprachigen E-Mail fehlt die Anrede ganz. Deshalb soll man nicht überrascht sein, wenn dies auch in der Kommunikation mit ausländischen Geschäftspartnern der Fall ist.

Bei Gesprächsthemen wird klarer Sachbezug mit messbaren Daten verlangt. Marketingfloskeln ohne eigentlichen Inhalt sollte es nur wenig geben.

Schweigen wird bei Verhandlungsgesprächen nicht als unhöflich betrachtet. Im Gegenteil, es wird als unhöflich betrachtet, den Redner zu unterbrechen.

Regeln und Anordnungen werden in Finnland strikt befolgt. Die Bußgelder - etwa für "geringe" Geschwindigkeitsübertretungen - können sehr hoch sein.

Man sollte nicht versuchen, hinter dem Rücken des finnischen Partners Aktivitäten auf dem Markt zu setzen. Auch häufiger Partnerwechsel ist ungünstig. Es spricht sich sofort herum, denn in Finnland kennt man sich.

Notrufe

Für jegliche Art von Notrufen (Polizei, Rettung, Feuerwehr) wählen Sie die kostenlose Notfallnummer 112. Dafür ist keine Vorwahl notwendig – selbst wenn auf Ihrer Prepaid Karte kein Geld mehr ist, funktioniert diese Nummer.

Maße und Gewichte

Metrisch

Strom

230 V/50Hz und 400 V/50Hz dreiphasig, Schukostecker 16 A
runde Zweistift-Steckdosen d.h. es werden keine Adapter benötigt

Trinkgeld

Trinkgeld ist rar und wird auch nicht erwartet, da der Service im Preis inbegriffen ist. Vereinzelt wird aber auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet. Wenn der Service die Ansprüche jedoch sehr übersteigt, wird manchmal Trinkgeld gegeben. Die Kleiderabgabe in Restaurants ist meist entgeltlich, falls nicht, wird jedoch ein entsprechender Geldbetrag erwartet.

Zeitverschiebung

In Finnland gilt die osteuropäische Zeit. Sommerzeit wie in allen EU-Ländern.
12.00 Uhr München = 13.00 Uhr Helsinki (MEZ +1/ GMT +2)

Lokale Verkehrsmittel

Ein Taxi erhält man am leichtesten, wenn man zu einem Taxistand geht. Wird ein Taxi auf offener Straße aufgehalten, ist es nicht verpflichtet, Sie mitzunehmen – wird es aber meistens tun. Die relativ hohen Taxipreise sind reguliert.

Das Binnenflugnetz, die Buslinien und auch die Bahnstrecken sind sehr gut ausgebaut. Planen Sie mehr als zwei Fahrten, rentiert sich der Kauf einer Tages- bzw. Mehrtageskarte.

Kfz-Bestimmungen

Es herrscht Rechtsverkehr. Selbst tagsüber muss mit Abblendlicht gefahren werden. Im Winter gilt auch für ausländische Fahrzeuge Winterreifenpflicht. Es herrschen sehr strenge Alkoholbestimmungen, mit häufigen Polizeikontrollen ist zu rechnen.

Es gilt die 0,5 Promille Grenze. Eine deutsche Versicherung genügt; die so genannte grüne Versicherungskarte ist nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert. Falls nicht mit dem eigenen Fahrzeug gefahren wird, ist eine Vollmacht notwendig (ggf. bei Autovermietung erhältlich). Im Auto müssen ein Pannendreieck, eine Warnweste sowie ein Verbandskasten mitgeführt werden. Auf finnischen Autobahnen gibt es weder eine Maut noch besteht Vignettenpflicht.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Reisegepäck und übliche Reiseausrüstung können grundsätzlich abgabenfrei eingeführt werden. Mitbringsel (ausgenommen Alkoholika und Tabakwaren) dürfen ohne Wertgrenze aus einem anderen EU-Land abgabenfrei eingeführt werden, wenn sie für den nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt sind. Aus einem Nicht-EU-Land beträgt die Wertgrenze EUR 175. Sonderwertgrenzen bestehen für Einfuhren zum privaten Gebrauch aus Ländern, mit denen Freihandelsabkommen bestehen oder aus Entwicklungsländern.

Die Einfuhr von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 80 % Vol. ist für Privatpersonen verboten.

Für die Mitnahme von Mustern sind keinerlei Beschränkungen bei der Mitnahme von Deutschland nach Finnland zu beachten. Bei Verkauf während einer Veranstaltung fällt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe an.

Impfungen

Für die Einreise nach Finnland werden keine speziellen Impfungen benötigt. Die Impfungen gegen FSME (Zecken), Mumps, Masern, Röteln gehören auch hier zu den Standardimpfungen.

Sonstiges Wissenswertes

Gastfreundlichkeit, auch Einladungen zum Saunabesuch sind durchaus möglich und sollten – sofern keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen – vom Gast akzeptiert werden.

Ergänzende Auskünfte

zu Finnland sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länderinfos“ abrufbar.

Enterprise Europe Network (EEN) in Finnland
Das Beratungsnetzwerk EEN der Europäischen Kommission unterstützt kleine und mittlere Firmen bei der Markterschließung und hilft beim Umgang mit EU-Fördermitteln. Die Kontaktdaten der EEN-Stellen finden Sie unter diesem Link: http://een.ec.europa.eu/